

Brühl, den 18.10.2011

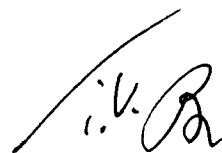
An die Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses

EINLADUNG

Ich lade Sie ein zur Sitzung des **Jugendhilfeausschusses**

Tag	Datum	Uhrzeit	Sitzungsort
Donnerstag	10.11.2011	18.00	Rathaus, Uhlstraße 3, Ratssaal A 014/015

Mit freundlichen Grüßen



TAGESORDNUNG Gegenstand

TO-Pkt.

Vorlagen-Nr.

TO-Pkt.	Gegenstand	Vorlagen-Nr.
	<u>A. Öffentlicher Teil</u>	
1.	Niederschrift der Sitzung des JHA vom 22.09.2011	
2.	Hilfen zur Erziehung <u>hier:</u> Überplanmäßige Ausgabe 2012 für den Ausbau der Vollzeitpflege	57/06 y
3.	Mitteilungen	
3.1	Hilfen zur Erziehung (HzE) nach dem SGB VIII <u>hier:</u> Fach- und Finanzkennzahlen zum Stichtag 30.09.2011	57/06 w
3.2	Bildungs- und Teilhabepaket <u>hier:</u> Zusätzliche Sozialarbeit an Grund- und weiterführenden Schulen	41/11
3.3	Vormundschaften/Pflegschaften/Betreuungen <u>hier:</u> Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011	42/11
4.	Anfragen	
4.1	Kindertagesbetreuung in Einrichtungen <u>hier:</u> Erstes KiBiz-Änderungsgesetz <u>Bezug:</u> Anfrage des Rats Herrn Weitz (SPD) aus der JHA-Sitzung vom 22.09.2011	48/88 dg

TAGESORDNUNG

TO-Pkt.

Gegenstand

Vorlagen-Nr.

B. Nichtöffentlicher Teil

5. **Mitteilungen**

5.1 Hilfen zur Erziehung (HzE) nach dem SGB VIII
hier: Ein Jugendlicher nutzt seine Chance - Beispielhafte Darstellung eines Jugendhilfefalles

57106 X

6. **Anfragen**



Fachbereich 40/1	Aktenzeichen 51 35 05	Datum 19.10.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Hilfen zur Erziehung hier: Überplanmäßige Ausgabe 2012 für den Ausbau der Vollzeitpflege			JHA RAT

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Kostenstelle / Sachkonto		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		
<input checked="" type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Kostenstelle 36031300 / SK 531800		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe bei den Hilfen zur Erziehung in Höhe von 15.000 € für das Jahr 2012. Die Deckung erfolgt durch Einsparung bei sonstigen Finanzaufwendungen (KS 6101000, SK 559903).

Erläuterungen:

Im Haushalt für das Jahr 2012 sind Aufwendungen in Höhe von 66.000 € für den Sozialdienst Kath. Frauen Rhein-Erft-Kreis e.V. (SkF) zur Durchführung des Pflegekinderdienstes im Rahmen der Vollzeitpflege veranschlagt.

Seit dem Jahre 2008 ist der SkF mit dieser Arbeit beauftragt und hat dafür 1 VZ-Stelle eingerichtet. Die Fallzahlen haben sich nun in diesen drei Jahren von 19 Pflegefamilien mit 21 Kindern auf 29 Familien mit insgesamt 36 Kindern erhöht.

Gleichzeitig wurden in Abstimmung mit dem Jugendamt die Qualitätsstandards neu entwickelt, um eine gute Betreuung der Familien und Kinder zu gewährleisten. Bei den Verwandtenpflegen, die 66% der Familien ausmachen, ist außerdem ein erhöhter Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu beobachten. Als weiteren Bereich wurden die Aufgaben des Pflegekinderdienstes um den Aufbau und die Begleitung von zwei Bereitschaftspflegefamilien erweitert.

Der SkF beantragt daher aufgrund des dargestellten Mehrzeitaufwandes die Aufstockung um 10 Stunden/wöchentlich und damit um eine ¼-Stelle auf dann insgesamt 1,25-VZ-Stellen. Die Mehrkosten werden vom Jugendamt auf rd. 15.000 €/Jahr beziffert.

Der Bürgermeister stimmt aufgrund des dargestellten Sachverhaltes einer Ausweitung der Arbeit des SkF im Rahmen des Pflegekinderdienstes zu und stellt dafür die Mehraufwendungen in Höhe von 15.000 € ab dem Jahre 2012 zur Verfügung.

Die Mehraufwendungen werden durch eine Einsparung bei den sonstigen Finanzaufwendungen (KS 61010000, SK 559903) gedeckt.

Bgm. i.v. [Signature]	Zust. Dez. [Signature]	Fachbereich [Signature]	Dez. II [Signature]	FB 14	[Signature]
--------------------------	---------------------------	----------------------------	------------------------	-------	-------------



57/06 <i>w</i>

Fachbereich 40	Aktenzeichen 51.35.05	Datum 20.10.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Hilfen zur Erziehung hier: Fach- und Finanzkennzahlen zum Stichtag 30.09.2011			JHA

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle 533101/533201/523200/543122

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Erläuterungen

Im Folgenden werden die Fach- und Finanzkennzahlen zum Stichtag 30.09.2011 dargestellt, die Aufschluss über die Entwicklung der einzelnen Hilfen zur Erziehung und die haushaltsmäßigen Auswirkungen geben. Die in den Tabellen erwähnten Paragraphen beziehen sich auf Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII.

Bgm. <i>V. Ba</i>	Zust. Dez. <i>Ba</i>	Fachbereich <i>M</i>	Dez. II	FB 14	<i>Stu</i>	
----------------------	-------------------------	-------------------------	---------	-------	------------	--

1 Finanzkennzahlen

1.1 Ertragskonten

Sachkonto	Kostenstelle	Kontenbezeichnung	Ansatz	Stand: 30.9.2011 Jahresprognose	Abweichung
422120	je nach Fall	Erstattung Unterhaltspflichtiger, Kostenbeiträge, Rente, Kindergeld	140.000 €	190.000 €	+ 50.000 €
421150	je nach Fall	Erstattung von anderen Trägern	100.000 €	204.000 €	+ 104.000 €
		Summe	240.000 €	394.000 €	+154.000 €

1.2 Aufwandskonten

Sachkonto Kostenstelle	Kontenbezeichnung	Ansatz	Stand: 30.9.2011 Jahresprognose	Abweichung
	Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen			
533101 36030100	§ 27,2 ; § 30; § 31 Ambulante flexible Jugendhilfe	324.000 €	500.000 €	+ 176.000 €
533101 36030200	§ 35a ambulant Eingliederungshilfe	195.000 €	153.000 €	- 42.000 €
533101 36030400	§ 33 Vollzeit- u. Bereitschaftspflege	300.000 €	306.000 €	+ 6.000 €
	Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen			
533201 36030500	§ 32 Tagesgruppe	140.000 €	128.000 €	- 12.000 €
533201 36030600	§ 34 Heimerziehung	1.825.000 €	1.975.000 €	+ 150.000 €
533201 36030300	§ 35a stationär Eingliederungshilfe	400.000 €	414.000 €	+ 14.000 €
533201 36030700	§ 41 Hilfe für junge Volljährige	300.000 €	220.000 €	- 80.000 €
523200	Erstattung an andere Träger	400.000 €	340.000 €	- 60.000 €
543122	Prozess- und Rechtsberatungskosten	2.000 €	0 €	- 2.000 €
Summe		3.886.000 €	4.036.000 €	+ 150.000 €

Bgm. <i>i.v. Ba</i>	Zust. Dez. <i>Ba</i>	Fachbereich <i>M</i>	Dez. II	FB 14	<i>Schm</i>
------------------------	-------------------------	-------------------------	---------	-------	-------------

Die dargestellten Mehraufwendungen von 150.000 € werden durch Mehrerträge in Höhe von 154.000 € gedeckt.

Im Folgenden werden die Kostenstellen kurz erläutert, die größere Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen aufweisen:

Kostenstelle 36030400: Vollzeit- Bereitschaftspflege

Seit dem 1. April dieses Jahres ist eine zweite Familiäre Bereitschaftspflegestelle für das Jugendamt tätig geworden. Beide Familien sind aufgrund steigender Inobhutnahmen von kleineren Kindern häufig belegt (siehe 2.3).

Kostenstelle 36030100: Ambulante flexible Jugendhilfe

Im Bereich der ambulanten flexiblen Jugendhilfe sind die Fallzahlen geringfügig gestiegen. Die Kostensteigerung erklärt sich in erster Linie durch eine höhere Anzahl an beauftragten Fachleistungsstunden für Familien, in denen sich massive Krisen ereignet haben, oder zur Vermeidung einer stationären Unterbringung.

Kostenstelle 36030600: Heimerziehung

Aus dieser Haushaltsstelle werden auch Inobhutnahmen nach § 42 und die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen nach § 20 bezahlt. In diesem Jahr sind die Verweildauer und Häufigkeit um ca. 50% gestiegen (siehe 2.3).

Sachkonto 421150: Erstattung von anderen Trägern

Ein Fall, dessen Übernahme durch den Landschaftsverband im letzten Jahr vom Jugendamt beantragt wurde, ist nunmehr übergeleitet worden. Hiermit wurde der LVR rückwirkend kostenerstattungspflichtig.

2 Ausgewählte Fachkennzahlen

2.1 Fallzahlentwicklung aller erzieherischen Hilfen

Stichtag	Zugänge im Monat	davon Übernahmen aus anderen Kommunen	Abgänge im Monat	davon Abgaben an andere Kommunen	Absolut
28.02.2011*	9	0	11	0	203
31.07.2011	4	0	4	2	201
31.08.2011	9	0	8	0	202
30.09.2011	12	0	6	0	208

* JHA 11.04.2011 – Vorl. Nr. 57/06u

Bgm. i.v. B	Zust. Dez. P	Fachbereich M	Dez. II	FB 14	Sch
----------------	-----------------	------------------	---------	-------	-----

2.2 Entwicklung der Fallzahlen in den einzelnen Hilfearten

Stichtag	Amb. Hilfen	Tagesgruppe	Vollzeitpflege	Stationäre Heimerziehung	Eingliederungshilfe		Junge Volljährige
	§§ 27-31	§ 32	§ 33	§ 34 / §35 INSPE	§35a amb.	§ 35a Stat.	§ 41
28.02.2011*	83	4	46	39	9	7	10
31.07.2011	85	4	41	43	9	7	7
31.08.2011	84	4	40	45	9	7	7
30.09.2011	86	4	40	45	12	7	6

* JHA 11.04.2011 – Vorl. Nr. 57/06u

2.3 Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Inobhutnahmen (§42) und Hilfen in Notsituationen (§ 20)

Stichtag	Fälle bis zum Stichtag	Belegtage bis zum Stichtag
28.02.2011*	5	82
31.07.2011	10	303,3
31.08.2011	16	372,3
30.09.2011	24	437,3

* JHA 11.04.2011 – Vorl. Nr. 57/06u

Bgm. i.v. Ba	Zust. Dez. Ba	Fachbereich M	Dez. II	FB 14	
-----------------	------------------	------------------	---------	-------	--



Fachbereich 40/1	Aktenzeichen 40/1 Fr	Datum 19.10.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff: Bildungs- und Teilhabepaket hier: Zusätzliche Sozialarbeit an Grund- und weiterführenden Schulen			JHA SCHA

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei SK 414000/KS 36030000 <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über-/außerplanmäßige Ausgabe <u>Sachkonto/Kostenstelle</u>		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
 Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss und der Schulausschuss nehmen den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Im Vermittlungsverfahren zur Neufestlegung des Regelsatzes für Kinder im Hartz IV-Bezug wurde vereinbart, den Ländern und Kommunen – befristet für die Jahre 2011-2013 – zusätzlich 400 Mio. Euro für die „Mittagsverpflegung von Hortkindern“ und für die Aufgabe „Schulsozialarbeit“ zur Verfügung zu stellen. Finanziert werden die Mehraufwendungen durch eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II in Höhe von 2,8%. Die für die Schulsozialarbeit bereit gestellten Mittel sollen nach dem Erlass der Ministerien für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), für Schule und Weiterbildung (MSW) und für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes NRW vom 07.07.2011 aktiv genutzt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und zu fördern. Die Finanzierung bereits bestehender Angebote der Schulsozialarbeit ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen. Vielmehr sollen ausschließlich zusätzliche Angebote geschaffen werden. Nach einer Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und seinen Städten (Anlage 1), soll die Umsetzung der o.a. Maßnahme eigenverantwortlich durch die kreisangehörigen Städte in ihrer Funktion als Schulträger erfolgen. Der Stadt Brühl stehen in diesem Jahr 181.600 Euro, in den Jahren 2012 und 2013 jeweils mindestens 165.000 Euro zur Verfügung.

Die Mittel sollen wie folgt zum Ausbau der schulbezogenen Sozialarbeit verwandt werden:

- Schulbezogene Sozialarbeit an Grundschulen – Einrichtung von zwei Vollzeitstellen und einer Teilzeitstelle mit einem Stundenumfang von 35 Wochenstunden (Wstd.) für pädagogische Fachkräfte.

Bgm. i.v.	Zust. Dez. 	Fachbereich 	Dez. II	FB 14	
--------------	----------------	-----------------	---------	-------	--

2. Aufstockung der Schulsozialarbeiterstelle an der Pestalozzischule um 5,5 auf dann 25 Wstd.
3. Einrichtung einer neuen Schulsozialarbeiterstelle am Max-Ernst-Gymnasium mit einem Stundenumfang von 19,5 Wstd.

Alle Stellen werden zunächst bis Dezember 2013 befristet eingerichtet.

Im Hinblick auf die Möglichkeit Sozialarbeit an Brühler Grundschulen aufzubauen, wurde im Jugendamt in den letzten Wochen ein neues Konzept mit dem Titel „Schulbezogene Sozialarbeit an Brühler Grundschulen“ entwickelt und allen Grundschulleitungen vorgestellt. Grundidee des Konzeptes ist der Aufbau eines frühzeitigen, niedrigschwelligen, nicht stigmatisierenden Hilfsangebotes, um Benachteiligungen auszugleichen und das Risiko des schulischen Scheiterns mit seinen häufig weitreichenden Folgen für die jungen Menschen und letztlich für die Gesellschaft zu verringern. Brühler Grundschulen erhalten durch die schulbezogene Sozialarbeit Unterstützung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten einzelner Kinder und dadurch bessere Bedingungen für den Unterrichtsalltag und zur Wahrnehmung ihres Bildungsauftrages. Familien erhalten Unterstützung bei ihren Erziehungsaufgaben und die Kinder erfahren ein optimiertes Erziehungs- und Bildungsangebot. Es ist vorgesehen, den Schulen jeweils einen festen Ansprechpartner aus dem Team der „schulbezogenen Sozialarbeit an Grundschulen“ zuzuteilen. Das Konzept ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Aufstockung der Stelle an der Pestalozzischule wird vorgenommen, da die Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit sowohl von Seiten der Schule als auch der Jugendhilfe sehr positiv bewertet werden. Durch die Erhöhung der Stundenzahl wird eine noch stärkere Präsenz der Schulsozialarbeiterin gewährleistet.

Erstmals wird auch im Max-Ernst-Gymnasium eine sozialpädagogische Fachkraft der Jugendhilfe eingesetzt. Die Arbeitsschwerpunkte unterscheiden sich natürlich in Teilen von den Aufgaben der Sozialarbeiter/innen an Grundschulen. Bei der in Zusammenarbeit mit der Schule noch vorzunehmenden Konzeptionierung kann auf die schon gemachten Erfahrungen der Mitarbeiterinnen in der Erich-Kästner-Realschule und in der Clemens- August -Schule zurückgegriffen werden.

Denkbare Schwerpunkte der Sozialarbeit können hier zum Beispiel Hilfen beim Übergang von der Schule in das Berufsleben, Angebote zur Suchtprävention oder gewaltpräventive Angebote sein.

Bgm. i. V. <i>Ra</i>	Zust. Dez. <i>Ra</i>	Fachbereich <i>K</i>	Dez. II	FB 14	<i>Sch</i>	<i>F</i>
-------------------------	-------------------------	-------------------------	---------	-------	------------	----------

Ch

Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und den Städten zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes – Schulsozialarbeit

Grundlage für diese Vereinbarung sind der Kreistagsbeschluss vom 13.10.2011 (Sitzungsvorlage 358/11) und der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 07.07.2011.

Für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhält der Rhein-Erft-Kreis in den Jahren 2011 bis 2013 eine Quote von 2,8 % Bundesbeteiligung an den laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II.

Im Haushalt 2011 wurden hierfür insgesamt 78.600.000 € veranschlagt. Danach steht für das Jahr 2011 eine Fördersumme von 2.200.800 Euro für Schulsozialarbeit der Kommunen und des Kreises zur Verfügung.

Für die Jahre 2012 und 2013 wird jeweils ein Fördervolumen in Höhe von mindestens 2.000.000 Euro für Schulsozialarbeit verbindlich zugesagt. In Abhängigkeit von der Entwicklung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in diesen Jahren wird das Fördervolumen dann unterjährig entsprechend aufgestockt, wenn sich ein höherer Anteil ergibt.

Die Mittel werden nach der Schülerzahl aus der amtlichen Statistik für das Schuljahr 2010/11 auf die 11 Schulträger aufgeteilt. Die ermittelte Schülerzahl gilt auch für die Jahre 2012 und 2013. Für das Jahr 2011 ergibt sich daher die als Anlage 1 beigefügte Verteilung.

Unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen wird eine Verteilung der Mittel auf die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 vorgenommen. Eine schuljahrbezogene Verwendung der Mittel über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus ist ausgeschlossen.

Die erste Zahlung für das Jahr 2011 erfolgt nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Den Städten werden die Mittel für das Jahr 2012 zum 01.07.12 und für das Jahr 2013 zum 01.07.13 zur Verfügung gestellt.

Bis zum 31.05. d.J. können die Städte dem Kreis verbindlich mitteilen, in welchem Umfang auf Mittel im lfd. Haushaltsjahr verzichtet wird bzw. ein Mehrbedarf besteht.

Die zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Abdeckung von - zu diesen Stichtagen gemeldeten - Mehrbedarfen anderer Schulträger umverteilt. Reichen die Mittel nicht aus, um alle gemeldeten Mehrbedarfe vollständig abzudecken, erfolgt eine Verteilung der Mittel im Verhältnis der Schülerzahlen der betroffenen Schulträger.

Die Mittel werden den Städten zur eigenverantwortlichen Verwendung übertragen. Sie verpflichten sich, die Mittel im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes und der Hinweise des Erlasses zu verwenden und zu dokumentieren, d.h. alle Aufwendungen müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und somit prüffähig sein (vgl. Ziffer 7 des Erlasses).

Sollten sich aus einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel Rückzahlungsverpflichtungen des Kreises ergeben, sind diese von der jeweiligen Stadt zu erstatten.

Über die Verwendung der Mittel ist dem Rhein-Erft-Kreis jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres zu berichten und ein Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 beizufügen. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Rhein-Erft-Kreis zu erstatten.

Der Rhein-Erft-Kreis wird aus seinem Anteil für jedes Berufskolleg - befristet bis zum 31.12.2013 - eine Stelle mit einer Fachkraft für Schulsozialarbeit einrichten.

Schulsozialarbeiter sind Multiplikatoren für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Damit sie dieser Funktion gerecht werden können, organisiert der Rhein-Erft-Kreis in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Rhein-Erft entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Eine angemessene Bereitschaft zur Zusammenarbeit wird erwartet. Der Rhein-Erft-Kreis regt an, die Erfahrungen zur Entwicklung der Schulsozialarbeit auf der Ebene der Schulträger regelmäßig auszutauschen und zu bewerten.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Die Laufzeit endet am 31.12.2013.

Stadt, den

Bergheim, den.....

Für die Stadt

Für den Rhein-Erft-Kreis

Der/Die Bürgermeister(-in)

Der Landrat

Schulbezogene Sozialarbeit für Brühler Grundschulen

1 Vorbemerkungen

Im Stadtgebiet Brühl gibt es acht Grundschulen, von denen sechs als Offene Ganztagschulen arbeiten. Jährlich werden ca. 1700 Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen beschult. Für 543 Kinder hat die Stadt Brühl im Schuljahr 2010/2011 Plätze im Offenen Ganztage angeboten, davon 24 Plätze an der Förderschule.

Entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gehören Bildung und Teilhabe zum Existenzminimum. Im Hinblick auf spätere Arbeitsmarktchancen sind sie unverzichtbar. Auf diesem Hintergrund soll schulbezogene Sozialarbeit dazu dienen, insbesondere die Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Schule und Jugendhilfe stehen immer häufiger vor der Aufgabe, Eltern bei der schwieriger werdenden Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und zugleich Aufgaben zu übernehmen, die früher in familiären Zusammenhängen und in gewachsenen sozialen Gefügen bewältigt wurden. Schulbezogene Sozialarbeit möchte auf die veränderten Bedingungen im Lebensfeld von Grundschulkindern und ihren Familien reagieren und dort Hilfen und Unterstützung anbieten, wo sie benötigt werden. Schülerinnen, Schüler und deren Eltern, die in einer Art und Weise Unterstützung und Beratung von Fachleuten brauchen, die über das hinausgeht, was von engagierten Lehrer/innen und ehrenamtlich für die Schule Tätigen geleistet werden kann, können durch schulbezogene Sozialarbeit unterstützt werden. Dabei werden die Hilfsangebote in jedem Einzelfall individuell auf die Bedarfe der einzelnen Schule und deren jeweilige/n Schüler/innen abgestimmt.

Mit der schulbezogenen Sozialarbeit bietet die Jugendhilfe den Grundschulen eine Form von Hilfe und Entlastung an, die sich zunächst entwickeln, bewähren und etablieren muss.

Gewinn für die Schulen:

- Entlastung in Hinblick auf Schwierigkeiten einzelner Kinder, Krisenintervention
- Schulen erhalten zusätzliche Fachkompetenz und zeitliche Ressourcen zur Optimierung ihres Angebots (Ausbau des Kompetenzzentrums Schule)
- Beitrag zur Minderung von individuellen und sozialen Konfliktpotentialen
- dadurch bessere Bedingungen für den Unterrichtsalltag und zur Wahrnehmung des Bildungsauftrags in der Schule
- Einbringung sozialpädagogischer Sichtweisen und Handlungsstrategien in den Schulalltag
- Noch bessere Einbindung von Schule in das Netz sozialer Einrichtungen und Dienste
- Mutmaßlich positive Auswirkungen auf das Schulklima

Gewinn für die Jugendhilfe:

- Etablierung eines frühzeitigen, niedrighschwelligem, nicht stigmatisierenden Hilfsangebotes, um Benachteiligungen auszugleichen und das Risiko des schulischen Scheiterns mit seinen häufig weitreichenden Folgen für die jungen Menschen und letztlich für die Gesellschaft zu verringern. Früh einsetzende Hilfen sind in der Regel mit weniger Kostenaufwand verbunden als Hilfen, die bei einer bereits verfestigten Problemlage gewährt werden müssen.
- Erweiterung der Präventionskette, die mit den „Frühen Hilfen“ beginnt.
- Organisatorisch wie pädagogisch bietet eine verstärkte Kooperation von Jugendhilfe und Schule die Chance zur Steigerung der Effizienz und Effektivität

Gewinn für Schüler und Eltern:

- Familien werden von schulischen Aufgaben entlastet und erhalten Unterstützung bei ihren Erziehungsaufgaben
- Kinder und Jugendliche erhalten ein optimiertes Erziehungs- und Bildungsangebot

2 Aufgaben und Adressaten der schulbezogenen Sozialarbeit

2.1 Aufgaben

Zentrale Aufgabe ist es, präventiv zu wirken und Kindern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften/Mitarbeiter/innen aus dem Offenen Ganztage durch gezielte Beratung Hilfestellung und durch Spezialwissen Unterstützung anzubieten, sowie über Fördermöglichkeiten (z.B. Vermittlung von Leistungen aus dem BuT, Anregung von Anträgen bei den Eltern) zu informieren. Dies ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg, Heranwachsenden die Chance auf einen Bildungsabschluss zu ermöglichen. Das Team der schulbezogenen Sozialarbeit soll nachhaltige Lösungen innerhalb und außerhalb des schulischen und familiären Rahmens finden und anbieten. Insbesondere sind auch die Fragen des Kinderschutzes (§8a SGB VIII) und die Umsetzung der Kinderrechte zu beachten.

Schulbezogene Sozialarbeit kann keine schnellen Lösungen anbieten. Darum sollte Schule das Team der schulbezogenen Sozialarbeit möglichst früh einbeziehen und nicht erst warten, bis sich die Lage zugespitzt hat und das gemeinsame Leben und Lernen in der Schule massiv erschwert wird.

Die Tätigkeit von Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen der schulbezogenen Sozialarbeit unterscheidet sich durch verschiedene Aufträge, Aufgabenschwerpunkte und Arbeitsweisen. Die unterschiedliche Fachkompetenz muss deshalb klar gesehen und anerkannt werden. Vertretung von Personal am Unterrichtsvormittag, im Offenen Ganztage oder Aufsicht auf dem Pausenhof gehören selbstverständlich nicht zu den Aufgaben der schulbezogenen Sozialarbeit.

Wichtig für ein wirksames Arbeiten sind klare und verbindliche Absprachen „auf Augenhöhe“ zwischen Lehrer/innen und sozialpädagogischen Fachkräften. Respekt- und vertrauensvoller Umgang der Fachkräfte miteinander und mit den Kindern und

Eltern sind selbstverständlich, ebenso Anerkennung und Wertschätzung individueller Entwicklungsperspektiven und –prozesse anstelle von Stigmatisierungen. Das Wohl des Kindes steht immer im Mittelpunkt!

Wenn sich im Verlauf der Beratung darstellt, dass die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, können nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten die Mitarbeiter/innen des ASD eingeschaltet werden. Bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung, wird der ASD informiert.

Schulbezogene Sozialarbeit wird tätig, wenn

- Kinder Rat suchen
- Eltern Rat suchen
- Lehrer/innen oder Mitarbeiter/innen aus dem Offenen Ganztage kollegiale Beratung wünschen (anonym)
- Lehrer/innen auf bestimmte Kinder aufmerksam machen und den Kontakt zu Eltern herstellen

2.2 Adressaten

2.2.1 Kinder

Kinder stehen im Mittelpunkt der Arbeit, auch wenn bei Kindern im Grundschulalter davon auszugehen ist, dass sie sich seltener direkt an das Team der schulbezogenen Sozialarbeit wenden werden.

Für Kinder ist Schule ein Lebensraum, in dem sie einen großen Teil des Tages verbringen. Wenn die Schule ein Ort ist, an dem sich Kinder und Eltern angenommen und wohl fühlen, ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen des Lernprozesses gegeben. Schulbezogene Sozialarbeit orientiert sich an der Einzigartigkeit eines jeden Kindes und stellt die Ressourcen in den Vordergrund. Angebote werden im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung und Förderung gestaltet

2.2.1 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Ziel ist es, Familien zu unterstützen und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern entgegen zu wirken. In der Regel werden Lehrkräfte ihre/n Ansprechpartner/in aus dem Team der schulbezogenen Sozialarbeit zu einem Elterngespräch hinzuziehen, wenn sie Handlungsbedarf sehen. In diesem Fall ist es besonders wichtig, auf Transparenz für die Erziehungsberechtigten von Anfang an zu achten.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben aber auch die Möglichkeit, sich unmittelbar an das Team der schulbezogenen Sozialarbeit zu wenden. Sie erfahren Beratung bei Erziehungsproblemen und erhalten ggf. Informationen über Institutionen und Hilfsangebote im Rahmen der Bildungsarbeit. Darüber hinaus wird ihnen Hilfe bei alltäglichen Anliegen und Problemen (Ausfüllen von Formularen, Kostenübernahme für Klassenfahrten, ...) angeboten und über Fördermöglichkeiten (z.B. Antragsmöglichkeiten im Rahmen des BuT) informiert. Schulbezogene

Sozialarbeit kann Kontakte herstellen und Eltern bei Bedarf begleiten, Kontakt zu Jugendhilfeeinrichtungen oder anderen Institutionen aufzunehmen. Hausbesuche sind im Regelfall Teil dieses Prozesses, denn Kenntnisse über die Lebensumstände des einzelnen Kindes sind für die konkrete Hilfestellung erforderlich. Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt.

Manche Erziehungsberechtigte finden den Kontakt zur Schule eher unangenehm oder überflüssig. Hier kann die schulbezogene Sozialarbeit Vermittlung und Unterstützung anbieten.

2.2.3 Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen des Offenen Ganztags

Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen im Offenen Ganztags beklagen, dass sie oft nicht genügend Zeit für die Schwierigkeiten einzelner Kinder, für elterliche Beratung oder für kollegiale Beratung im Einzelfall zur Verfügung haben. So bleibt der Grund für unerwünschtes Verhalten eines Kindes (z.B. aggressiv, ängstlich, distanzlos, gehemmt, grenzüberschreitend, trotzig, zappelig, zurückgezogen) häufig unentdeckt und Lösungsideen, die über eine Symptombehandlung nachhaltig hinausgehen, können nicht umgesetzt werden. Schulbezogene Sozialarbeit kann als Profession mit Spezialwissen vor Ort hinzugezogen werden und zur Verbesserung der Situation des Kindes und damit auch zur Entlastung der Lehrer/innen beitragen.

Nimmt eine Lehrkraft bspw. bei einem Kind Veränderungen, Auffälligkeiten im Verhalten oder bei der Lern- und Leistungsfähigkeit oder mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr, kann sie eine anonyme Fallberatung mit ihrem/r Ansprechpartner/in von der schulbezogenen Sozialarbeit durchführen, oder die Lehrkraft nimmt zeitnah Kontakt mit den Eltern und der schulbezogenen Sozialarbeit auf. Im kollegialen Austausch wird ein erster Lösungsansatz gesucht. Im Elterngespräch bekommen die Eltern angeboten, in einen Beratungsprozess mit einem/r Mitarbeiter/in der schulbezogenen Sozialarbeit zu gehen.

3 Methoden

Grundsätzlich hat jede Schule eine/n feste/n Ansprechpartner/in im Team der schulbezogenen Sozialarbeit. Da die Abklärung der Interventionsbedarfe in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erfolgt, wird sich die Zuständigkeit im Einzelfall erst im Verlauf der ergebnisoffenen Beratung klären lassen. Interne Formen der Teambesprechung und der Auftragsklärung müssen vom Team entwickelt werden. Die fachliche Blickrichtung ist systemisch und die Durchführung der Maßnahmen erfolgt prozessorientiert. Die Methoden sind zielgruppenorientiert und können themenbezogene oder offene Angebote enthalten, die sowohl im unterrichtlichen, wie auch im außerunterrichtlichen Bereich angesiedelt sein können.

Die Angebote der schulbezogenen Sozialarbeit sind darauf ausgerichtet, Kinder und ihre Eltern zu ermutigen, ihr Leben und ihre Lebensumwelt aktiv (mit) zu gestalten. Schulbezogene Sozialarbeit setzt an den Ressourcen an, unterstützt Entwicklungsprozesse und vermeidet die Entstehung von Abhängigkeiten.

Die nachfolgende Auflistung der Methoden versteht sich als **Auswahl**. Alle Einsätze des Teams erfolgen passgenau je nach Bedarf der Schule, orientiert am Einzelfall und **orientiert an den vorhandenen Kapazitäten**.

3.1 Beratung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

- Beratung in Erziehungsfragen
- Hilfe und Unterstützung bei der Beantragung von außerschulischen Leistungen (z.B. Leistungen aus dem BuT, Brühl Pass, ...)
- Bevorzugt in der Wohnung der Erziehungsberechtigten (erster Hausbesuch immer zu zweit)
- Eltern-Sprechstunde in der Schule
- Telefonsprechstunde
- Elternabend, -training
-

3.2 Kollegiale Beratung der schulischen Fachkräfte

- Anonyme Fallberatung
- Gemeinsames Elterngespräch mit der Lehrkraft und ggf. der Ganztagskraft mit dem Angebot der weiteren Intervention durch die schulbezogene Sozialarbeit
- Telefonsprechstunde
- Themenspezifische, situationsbezogene Projekte in Kooperation mit Lehrer/in oder Ganztagskraft (z.B. bei Klassenproblemen)
- Begleitung und Unterstützung bei Konflikten oder Kommunikationsstörungen zwischen Lehrkräften, Ganztagskräften und Eltern (z.B. Mediation)
-

3.3 Einzel- und Gruppenarbeit mit Kindern

- Interessen- und themenorientierte Einzel- oder Gruppenarbeit im Sinne einer erzieherischen Hilfe mit dem Ziel, bestimmten Schüler/innen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten mit pädagogischen Methoden zu helfen (z.B. soziales Kompetenztraining, Förderung der Kommunikationsfähigkeit, Förderung von Beziehungen, Einübung von Konfliktfähigkeit, Entdeckung und Ausbildung eigener Interessen, Neigungen und Stärken, Akzeptanz von Regeln und Grenzen, Stärkung von Gruppengefühl und Selbstvertrauen, ...)
- Beispiele für Gruppenangebote: Entspannungsgruppe, Sport- und Spielgruppe, Abenteuergruppe, Mädchengruppe, Jungengruppe etc.
-

3.4 Beobachtende Teilnahme am Unterricht, in der Pause, im Offenen Ganztag, Freispiel, AG und ggf. Durchführung eines Hausbesuches

Beobachtende Teilnahme mit dem Ziel, Probleme einzelner Schüler/innen oder

Gruppen innerhalb einer Klasse/Ganztagsgruppe/Familie oder eine insgesamt schwierige Klassen-/Gruppen- oder Familiensituation zu erkennen. Einsetzbar zu Beginn einer Intervention mit dem Ziel, die richtige Hilfestellung zu definieren oder im laufenden Prozess mit dem Ziel, weiterführende Kenntnisse zu erlangen, bzw. zu überprüfen, wie Hilfen angepasst werden können/müssen.

3.5 Offene Angebote (z.B. Eltern-Treff, Elterncafe, thematischer Elternabend, offenes Spielangebot in den Pausen)

- niedrigschwellige Angebote für Eltern und Kinder, um in informeller Weise ins Gespräch, bzw. in Kontakt zu kommen
- Begegnungsmöglichkeiten für Eltern schaffen mit dem Ziel, Erziehungskompetenz zu stärken
- Spielangebot in Pausen mit dem Ziel, Fairness zu trainieren, Aggression abzubauen, Motorik zu fördern, Regelverhalten zu üben und/oder Kontakte zu fördern

3.6 Fallbesprechung und Hilfeplanung

- im multiprofessionellen Team der schulbezogenen Sozialarbeit ,
- je nach Einzelfall in Gremien mit unterschiedlicher Zusammensetzung.

Die Fachkräfte tauschen ihre Beobachtungen aus und kommen zu einer Einschätzung des Problems. Stellen sie individuelle Entwicklungsverzögerungen oder -störungen fest, bemühen sie sich um ein Verständnis der Ursachen und implementieren nach einer gemeinsamen (Förder-) Planung geeignete Maßnahmen. Zum Schutz sensibler Daten, deren Austausch zum Wohl des Kindes erforderlich ist, unterliegen alle Beteiligten des jeweiligen Teams der Schweigepflicht. Persönliche Informationen werden vertraulich behandelt.

3.7 Vernetzung der Ganztagsbereiche

Der Wunsch nach begleitender Unterstützung wird insbesondere auch dort erkennbar, wo Kinder den ganzen Tag in der Schule verbringen. Insbesondere Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, sogenannte „schwierige“ Kinder, stellen das teilweise pädagogisch nicht oder kaum ausgebildete Personal im Offenen Ganztage oft vor erhebliche Herausforderungen. Fachliche Begleitung erfolgt durch Intervention im Einzelfall, sowie durch vierteljährliche Treffen mit fachlichen Inputs, Austausch und Fallbesprechungen.

3.8 Vernetzung mit außerschulischen Institutionen#

- Nutzung der Ressourcen des schulischen Umfelds
 - Beratungsstellen
 - schulpsychologischer Dienst
 - Freizeiteinrichtungen für Kinder

- Bildungsstätten für Kinder
- Familienzentren (Bsp: Alphabetisierungskurs für Eltern)
- Vereine
- u.a.
- enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

4 Organisatorische Rahmenbedingungen

Die schulbezogene Sozialarbeit ist durch Gelder aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die zum Zweck der Schulsozialarbeit bis zum 31.12.2013 durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, finanziert.

4.1 Personal

Das multiprofessionelle Team setzt sich zusammen aus bspw. Sozialpädagoge/innen, Sozialarbeiter/innen, und/oder Fachkräften mit einer psychologisch-/therapeutischen Ausbildung.

Unterschiedliche Qualifikationen sind zur optimalen Bewältigung der vielschichtigen Aufgaben von Vorteil. Ein wesentliches Element im Arbeitsfeld ist die kollegiale Beratung innerhalb des Kompetenzpools.

Auf dem Hintergrund der multikulturellen Einwohnerschaft Brühls sind Fachkräfte mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund wünschenswert.

Urlaub sollten die Mitarbeiter/innen nach Möglichkeit in den Schulferien nehmen. Wünschenswert ist die Einrichtung von Jahresarbeitszeitkonten, die es ermöglichen, die Schulferien vorzuarbeiten.

4.2 Räumliche und materielle Ausstattung

Das Personal bekommt einen gemeinsamen Büroraum oder alternativ zwei beieinander liegende Räume als Büros zur Verfügung gestellt. Zur Ausstattung gehören neben Telefon PCs, Schreibtische, ein Besprechungstisch und abschließbare Schränke für Unterlagen mit schützenswerten Daten.

Für Angebote an den Schulen wird die Nutzung von Klassen- und Gruppenräumen ermöglicht.

Für Sachmittel und Veranstaltungen steht ein Etat zur Verfügung.

4.3 Qualitätssicherung und Weiterbildung

Schulbezogene Sozialarbeit kann nur die gewünschten Erfolge bringen, wenn das Arbeitsklima von gegenseitiger Offenheit geprägt ist und die Bereitschaft besteht,

Einblicke in die unterschiedlichen Sicht- und Arbeitsweisen zuzulassen. Mitarbeiter/innen und Lehrer/innen nehmen sich deshalb Zeit, sich gegenseitig persönlich und fachlich kennenzulernen. Mit Dienstantritt hospitieren **alle** Mitarbeiter/innen jeweils eine Woche an jeder Schule, die die Angebote der schulbezogenen Sozialarbeit nutzen möchte (im Vormittagsunterricht und wo vorhanden, in der Ganztagsbetreuung) mit dem Ziel, sich bekannt zu machen, sich einen Eindruck von den Rahmenbedingungen in den beteiligten Schulen zu verschaffen, einen Teil der beteiligten Erwachsenen kennenzulernen und einen Eindruck vom jeweiligen Schulklima zu erhalten. Für die darauf aufbauende soziale Arbeit ist dies eine Grundvoraussetzung.

Folgende Qualitätsstandards werden festgelegt:

- Regelmäßige Fallbesprechungen im multiprofessionellen Team
- Regelmäßige Abstimmungsgespräche mit den Schulleitungen und mit den LehrerInnen
- Vertraulichkeit gegenüber Ratsuchenden - Vertrauen können ratsuchende Kinder, Eltern und Personal der Schule nur aufbauen, wenn sie sich der Verschwiegenheit des Gegenübers absolut sicher sein können
- Freiwilligkeit der Annahme des vorgeschlagenen Hilfsangebotes
- Enge Anbindung an den ASD
- Erfolgskontrolle durch gemeinsam mit den Beteiligten erarbeitete Indikatoren – zu jedem Fall, zu jeder Maßnahme - an denen der Erfolg der Maßnahme gemessen werden kann
- Dokumentation der Arbeit

Im Verlauf der konzipierten zwei Jahre wird das Team seinen Arbeitsauftrag fortlaufend anhand von Praxisreflexionen überprüfen und das vorliegende Konzept weiter entwickeln und fortschreiben.

Die Nutzung gezielter Fortbildungsangebote ist Bestandteil der Sozialarbeit an Grundschulen

Verwendete Literatur:

Begabungsgerechte Schule, Schulversuch des Kreises Offenbach in den Kommunen Mühlheim und Obertshausen, 2009

Första, Erfstadt, 2009

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Brühl 2011-2014, Punkt 3.3.2.

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, Schulsozialarbeit – eine Erfolgsbilanz, 2000

Stemann&Ehlers, Hilfen zur Erziehung in der Ganztagschule, Jugendhilfe47, 5/2009

Wikipedia, Schulsozialarbeit, Sept.2011



Fachbereich 40/1	Aktenzeichen 51.3.12	Datum 17.10.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Vormundschaften/Pflegschaften/Betreuungen hier: Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011			JHA

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis

Erläuterungen:

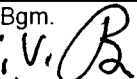

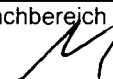


Seit Jahren wurde von den Fachleuten eine Reform des Vormundschaftsrechtes gefordert. Durch den traurigen Fall „Kevin“ aus Bremen erhielt diese Forderung seit 2006 eine neue Dynamik. Dennoch hat es bis 2011 gedauert, bis der Gesetzgeber erhebliche Veränderungen des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes beschlossen hat.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Vormundschaften eingerichtet werden und geführt werden müssen.

Nach § 1773 Abs. 1 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht, z.B. bei Tod der Eltern/des alleinsorgeberechtigten Elternteils, oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, z.B. durch Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB durch das zuständige Familiengericht.

Ein Minderjähriger erhält gemäß § 1773 Abs. 2 BGB auch dann einen Vormund, sofern sein Familienstand nicht zu ermitteln ist („Findelkind“).

Die Vormundschaft umfasst gem. § 1793 Abs. 1 BGB die Vertretung eines Kindes in allen seinen Angelegenheiten und stellt somit den vollen Ersatz der elterlichen Sorge dar. Die elterliche Sorge besteht gemäß § 1626 Abs. 1 BGB aus der Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Die Personensorge umfasst u.a. die Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung und der Gesundheitsfürsorge einschließlich der Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen.

Bgm. i.v. 	Zust. Dez. 	Fachbereich 	Dez. II	FB 14		
--	---	--	---------	-------	---	---

Weiterhin umfasst sie die Befugnis zur Entscheidung über die Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen, die Aufenthaltsbestimmung sowie die Umgangsregelung (z.B. Festlegung von Besuchskontakten mit den Eltern).

Die Vermögenssorge beinhaltet die Geltendmachung von Erbensprüchen, die Anlage von Vermögen, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und die Regelung sämtlicher Rentenanlagen wie Waisenrente etc.

Sind die Eltern nur in einzelnen Angelegenheiten der elterlichen Sorge zur Vertretung des Minderjährigen **nicht** berechtigt, z.B. bei Entzug der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, schulische Angelegenheiten etc., erhält das Kind lediglich für diese Bereiche einen Pfleger.

In Einzelfällen werden den Eltern auch mehrere Bereiche der elterlichen Sorge entzogen und Pfllegschaften hierfür eingerichtet.

Der Vormund hat die Erziehung seines Mündels anstelle der Eltern sicher zu stellen und die Rechte seines Mündels zu wahren.

Ab dem 05.07.2011 ist nun das Gesetz zur Änderung des Vormundschaft- und Betreuungsrechtes in Kraft getreten.

Ab Verkündung des Gesetzes gelten folgende wichtigen Veränderungen:

- der Vormund hat mit dem Mündel persönliche Kontakte zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten (Art. 1, Nr. 1 - § 1793 Abs. 1 a BGB –neu).
- der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (Art. 1 Nr. 2 - § 1800 Satz 2 BGB-neu, § 55 Abs. 3 Satz 3 SGB-VIII-neu)
- die Berichte an das Familiengericht, die zukünftig auch Angaben zur Kontakthäufigkeit enthalten sollen (Art. 1, Nr. 4 - § 1840 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu), sind zu fertigen.

Zum 05.07.2012 sind folgende Veränderungen umzusetzen bzw. zu beachten:

- das Familiengericht hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormundes zu dem Mündel zu beaufsichtigen (§ 1908 b Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes).
- ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pfllegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pfllegschaften führen (Art. 2 Nr. 1 Buchstabe a - § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII-neu).
- künftig sind die Mündel vor der Auswahl des Vormundes/des Pflegers anzuhören (Ar. 2, Nr. 1 Buchstabe a - § 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-neu).

Die Festlegung der Fallgrenzen auf lediglich 50 Fälle soll die Qualität und den Zeitrahmen der Vormundschafts-/Pfllegschaftsarbeit sicherstellen.

Nur mit dieser Beschränkung kann der Amtsvormund als Garant für das Kindeswohl an Elternstelle seinen Pflichten nachkommen.

Besondere Bedeutung kommt der persönlichen Beziehung des Vormundes bzw. Pflegers zum Mündel zu. Dies setzt voraus, dass er die Lebenssituation der betroffenen Kinder oder Jugend-

Bgm. i.v. Ba	Zust. Dez. Ba	Fachbereich M	Dez. II	FB 14	Sch	FS
-----------------	------------------	------------------	---------	-------	-----	----

Lo

Vorlagen Nr. 42111	Seite 3
-----------------------	------------

lichen genau kennt, deren Wünsche, Bedürfnisse und Interessen beachtet sowie die Umsetzung wahrnimmt.

Hierzu ist es erforderlich, dass die gesetzliche Forderung zur Durchführung der Kontakte bezüglich der Häufigkeit, des Umfeldes und der Umstände eingehalten wird.

Nur hierdurch kann das notwendige Vertrauensverhältnis zum Mündel hergestellt werden.

Bei der Stadt Brühl werden derzeit 38 Vormundschaften und Pflegschaften (Stand 30.09.2011) geführt.

Zwei Mitarbeiter, die je vollzeitbeschäftigt sind, nehmen die verantwortungsvolle Aufgabe des Vormundes/Pflegers wahr.

Daneben üben sie die umfangreiche und wichtige Aufgabe des Beistandes (Unterhalt) bei einer aktuellen Fallzahl von 384 laufenden Fällen aus.

Weiterhin sind sie als Urkundsbeamte (bis zu 200 Urkunden jährlich) und in Beratungsfällen tätig.

Bgm. i.V. <i>Can</i>	Zust. Dez. <i>Can</i>	Fachbereich <i>N₁</i>	Dez. II	FB 14	<i>St</i>	<i>FS</i>
-------------------------	--------------------------	-------------------------------------	---------	-------	-----------	-----------

Cre



Fachbereich 40/1	Aktenzeichen 51.13.01	Datum 19.10.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Tagesbetreuung in Einrichtungen hier :Erstes KiBiz-Änderungsgesetz Bezug: Anfrage von Ratsherr Weitz in der JHA - Sitzung vom 22.09.2011			JHA 10.11.2011

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle 36.010000/SK 448100 <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
 Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Erläuterungen

Nach Inkrafttreten des Kinderbildungs –Änderungsgesetzes am 01.08.2011 gewährt das Land dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe für jedes Kind, das am Stichtag 1.3. des jeweiligen Kindergartenjahres jünger als 3 Jahre ist, eine jährliche Zusatzpauschale .

Die Höhe der zusätzlichen Pauschale hängt von der gebuchten Betreuungszeit ab und ist wie folgt gestaltet :

- 25 Stunden Betreuungszeit - 1400€
- 35 Stunden Betreuungszeit - 1800 €
- 45 Stunden Betreuungszeit - 2200€.

Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist der Einsatz von zusätzlichem Personal. Hierbei ist in erster Linie an Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger gedacht.

Für die vier städtischen Kindertageseinrichtungen, in denen unter Dreijährige betreut werden, ergibt sich eine Gesamtsumme von 59.600€.

Die Summe verteilt sich wie folgt:

- Tagesstättenverbund Innenstadt (Forsthaus/Clemens- August) 21.400 €
- Tagestättenverbund Ost (Sophie Scholl / Wilhelmstraße) 15.800 €

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II	FB 14	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
----------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------	-------	--------------------	--------------------

Tagesstättenverbund Süd	(Pehle /Lessingstraße)	17.000 €
Kita Mühlenbach		5.400 €

Auf der Basis von Bruttopersonalkosten in Höhe von 26.000 € für eine Vollzeit - Ergänzungskraft , lassen sich hiermit 91 Stunden einer Kinderpflegerin finanzieren. Da jedoch aus organisatorischen Gründen auch teurere zusätzliche Fachkraftstunden zur Verfügung gestellt wurden, konnte eine Personalausweitung mit einem Volumen von 86,5 Wochenstunden vorgenommen werden.

1. Tagesstättenverbund Innenstadt

In der Tageseinrichtung für Kinder Clemens August wurde eine Kinderkrankenschwester als Ergänzungskraft mit 19,5 Wochenstunden zum 01.10.2011 zusätzlich eingestellt.

In der Tageseinrichtung "Im alten Forsthaus" wurde eine Fachkraftstelle von 28 Stunden auf 38 Stunden aufgestockt.

2. Tagesstättenverbund Ost

In der Tageseinrichtung Wilhelmstraße wurde eine Ergänzungskraft mit 18 Wochenstunden zum 01.10.2011 zusätzlich eingestellt.

3. Tagesstättenverbund Süd

In der Tageseinrichtung Lessingstraße wurden die Stunden einer Ergänzungskraft von 8,5 auf 19,5 Stunden angehoben.

In der Tageseinrichtung "Auf der Pehle" wird zum 01.11.2011 eine Ergänzungskraft mit 19,5 zusätzlich Stunden eingestellt.

4. Kita Mühlenbach

In der Tageseinrichtung wurde eine Fachkraftstelle von 19,5 auf 28 Stunden aufgestockt.

Bgm. i.v. B.	Zust. Dez. B.	Fachbereich M	Dez. II	FB 14	Sch	Ge
-----------------	------------------	------------------	---------	-------	-----	----